

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg

vom 2. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 10 des Landeshochschulgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg am 11. November 2015 die folgenden Änderungen der Grundordnung vom 14. November 2012, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 9. Januar 2014 geändert wurde, beschlossen:

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Die Hochschulversammlung nimmt darüber hinaus die Rechte des Konzils gemäß § 81 Absatz 8 Satz 1 und 2 LHG M-V wahr."

2. Nummer 1 tritt am 10. November 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

3. Darüber hinaus wird die Grundordnung wie folgt neu gefasst:

„Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 2. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg am 11. November 2015 die folgende Grundordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Fachbereiche
- § 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 5 Vertretung in den Gremien; Gruppenbildung
- § 6 Wahlen
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Rektorat
- § 9 Rektorin oder Rektor
- § 10 Senat
- § 11 Ausschüsse des Senats
- § 12 Erweiterter Senat
- § 13 Fachbereichsleitung

- § 14 Fachbereichsrat
- § 15 Kanzlerin oder Kanzler
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter
- § 18 Studierendenschaft
- § 19 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten
- § 20 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 20a Körperschaftsvermögen
- § 21 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences“.

(2) Die Hochschule ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Hochschule dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung. Sie fördert das fächerübergreifende Studium, die Sprachenausbildung und das öffentliche Kulturleben.

(2) Die Hochschule bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie ist insbesondere der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre verpflichtet.

(3) Die Hochschule nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und trägt für die erforderlichen Rahmenbedingungen Sorge. Sie fördert die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis. Sie sieht darüber hinaus eine wichtige Aufgabe darin, die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs an diesen Forschungs- und Entwicklungsprozessen teilhaben zu lassen. Sie fördert die Promotion besonders befähigter Absolventinnen und Absolventen.

(4) Die Hochschule versteht sich als Haus, in welchem Toleranz gelebt wird, und bemüht sich um eine interkulturelle Atmosphäre. Die Hochschule bekennt sich ausdrücklich zu Demokratie, Gewaltfreiheit und Weltoffenheit und fördert eine Streitkultur bei gegenseitigem Respekt vor der anderen Meinung. Die Hochschule lehnt rassistische und antisemitische Ansichten sowie die Zusammenarbeit mit Gruppierungen strikt ab, die diese Ansichten vertreten. Die Angehörigen aller Statusgruppen verpflichten sich zum respektvollen Umgang und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Mitglieder der Hochschule tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, der Herkunft, der religiösen oder politischen Anschauungen oder einer sexuellen Identität oder Orientierung diskriminiert wird.

(5) Die Hochschule fördert aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Beschäftigungsebenen ab. Sie strebt eine geschlechterparitätische Besetzung der Organe der Selbstverwaltung sowie der Leitung der Fachbereiche und der Hochschule an. Die Hochschule verbessert die Studien- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet sind.

(6) Die Hochschule bekennt sich zur Internationalität als strategischem Schwerpunkt und fördert die internationale Zusammenarbeit und die Internationalisierung von Lehre und Forschung. Eine wichtige Aufgabe sieht die Hochschule darin, Bedingungen zu schaffen, die die internationale Mobilität ihrer Mitglieder fördern und die internationale Attraktivität ihrer Studiengänge erhöhen, z.B. durch verbindliche Anerkennungsregelungen von Prüfungsleistungen, die Studierende der Hochschule im Ausland erbringen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Kooperation mit den Hochschulen der nord- und osteuropäischen Länder.

(7) Die Hochschule ist offen für die besonderen Themen und Problemstellungen der Region und will in der Region als akademisches Zentrum und Impulsgeber in Lehre, Forschung und Weiterbildung wirken. In Forschung und Lehre trägt sie zum nachhaltigen strukturellen Wandel in der Region bei.

(8) Die Hochschule setzt in allen ihren Handlungsbereichen das Ziel einer umweltgerechten und zukunftsbeständigen Entwicklung um. Innerhalb ihrer Organisation achtet sie auf einen sorgsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

(9) Die Hochschule fördert aktiv die Fort- und Weiterbildung des Personals der Hochschule.

(10) Als „familiengerechte Hochschule“ unterstützt die Hochschule aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium aller Mitglieder durch Schaffung familien-gerechter Arbeits- und Studienbedingungen und Entwicklung eines sozialen Umfelds, in dem Studieren, Arbeiten und Forschen mit Familie möglich ist

(11) Die Hochschule wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Greifswald an der sozialen Förderung der Studierenden mit und trägt der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Die Hochschule legt dabei besonderes Gewicht auf die Unterstützung von Studierenden in schwierigen Lebenslagen. Sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung.

(12) Für die Hochschule ist die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung von großer Bedeutung. Zu diesem Zweck führen die Studiengänge in regelmäßigen Abständen eine Evaluation durch.

(13) Die Hochschule unterstützt ihre Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördert die Verbindung zu ihnen.

(14) Die Hochschule fördert die aktive Mitarbeit aller Mitglieder in Hochschulgremien. Um die Teilnahme an Gremiensitzungen zu ermöglichen, ist grundsätzlich der Mittwochnachmittag als Gremienzeit von sonstigen Veranstaltungen frei zu halten. Studierenden darf aus der Teilnahme an Gremienarbeit keinerlei Nachteil entstehen.

(15) Im Übrigen bestimmen sich die weiteren Aufgaben der Hochschule gemäß §§ 3 und 3a LHG M-V.

§ 3 Fachbereiche

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche, wobei jeder Fachbereich mindestens zwei grundständige Studiengänge anbieten soll. Über Ausnahmen sowie über Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen kann das Rektorat nur nach Anhörung des Senats entscheiden.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personen und die immatrikulierten Studierenden.

(2) Mitglieder der Hochschule sind weiter:

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 55 Abs. 2 LHG M-V,
 2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind,
 3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten,
 4. Personen, die entsprechend § 59 Absatz 7 LHG M-V an der Hochschule tätig sind.
- Sie sind in Ämter und Gremien der Hochschule nicht wählbar.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an (Angehörige):

1. die Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach Absatz 2 sind,
2. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5 Vertretung in den Gremien; Gruppenbildung

(1) Für die Vertretung in den Gremien der Hochschule bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und die
4. Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Abs. 1 Nr. 1 gehören auch:

1. Professorinnenvertreterinnen und Professorenvertreter,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, und
5. die Personen, die aufgrund von § 59 Absatz 7 LHG an der Hochschule tätig sind.

Diese Mitglieder sind nur aktiv wahlberechtigt.

(3) Zu der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Nr. 3 gehören auch die Lehrbeauftragten und Hilfskräfte (§ 79 LHG M-V). Diese Mitglieder sind nur aktiv wahlberechtigt.

(4) In den Gremien der Fachbereiche bilden die in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Gruppen eine gemeinsame Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Die einem Gremium angehörenden fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, stimmberechtigt mit.

§ 6 Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Erweiterten Senat und im Fachbereichsrat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe des Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden. Einzelheiten der Wahl regelt die vom Erweiterten Senat als Satzung zu erlassende Wahlordnung (§ 53 Abs. 2 LHG M-V).

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Senat, Erweiterter Senat und Fachbereichsrat tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.

(3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Senats, des Erweiterten Senats und der Fachbereichsräte werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Über die Ergebnisse unterrichtet die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums innerhalb einer Woche in geeigneter Form.

(4) Die Mitglieder der Hochschule können die Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen einsehen. Protokolle müssen den hochschulöffentlichen und den nicht hochschulöffentlichen Teil der Sitzungen deutlich gegeneinander abgrenzen. Einsehbar ist jeweils der Teil des Protokolls, der den hochschulöffentlichen Sitzungsteil wiedergibt.

(5) Ordnungen und Satzungen sind vollständig auf der Homepage der Hochschule zu veröffentlichen. Am Tage der Veröffentlichung entsprechend Satz 1 sind die Satzungen und Ordnungen in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen. Über die Aufnahme in die Sammlung ist ein Vermerk mit dem Datum der Aufnahme anzufertigen. Die Sammlung ist vom Kanzler bzw. von der Kanzlerin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person zu führen. In Ausnahmefällen (Eilbedürftigkeit) ersetzt ein öffentlicher Aushang über 14 Tage die Pflicht nach Satz 1 und Satz 2. Eine Satzung oder Ordnung, die ausgehängt wird, tritt am ersten Tag nach Aushang in Kraft. Der Tag des Aushangs ist auf der Satzung oder Ordnung ebenso zu vermerken wie der Tag, an dem der Aushang abgenommen wird. Die Satzung oder Ordnung ist der Sammlung nach dem Ende der Aushangfrist unverzüglich zuzuführen und entsprechend Satz 1 zu veröffentlichen. Die Sammlung ist allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich zu halten.

(6) Richtlinien, Handreichungen oder Materialien, die ein einheitliches Vorgehen an der Hochschule gewährleisten sollen, sind im Intranet der Hochschule zu veröffentlichen und in Schriftform in eine gesonderte Sammlung aufzunehmen. Im Übrigen gelten die Sätze 3 und 4 des Absatzes 5 entsprechend.

(7) Satzungen, Ordnungen oder Richtlinien im Sinne der Absätze 5 und 6 treten am Tag nach der Aufnahme in die entsprechende Sammlung in Kraft, es sei denn, die Vorschrift bestimmt selbst einen anderen Tag ihres In-Kraft-Tretens.

§ 8 Rektorat

(1) Das Rektorat der Hochschule ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das LHG M-V oder diese Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt. Das Rektorat nimmt seine Aufgaben als Kollegialorgan wahr.

(2) Mitglieder des Rektorats sind:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. zwei Prorektorinnen oder Prorektoren, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren gewählt werden.

(3) Das Rektorat legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

(4) Die Mitglieder des Rektorats werden nach Maßgabe der Wahlordnung vom Erweiterten Senat gewählt. Die Mitglieder des Rektorats nach Absatz 2 Nr. 3 (Prorektorinnen, Prorektoren) werden vom Erweiterten Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorschlag des Senats erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter.

(5) Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen von der Rektorin oder von dem Rektor auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und vertreten die Rektorin oder den Rektor nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

(6) Mitglieder des Rektorats können vom Erweiterten Senat auf Antrag des Senats abgewählt werden. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler. Der Abwahantrag des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Antrag ist den Mitgliedern des Erweiterten Senats mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln. Die Abstimmung über den Antrag darf erst in einer weiteren Sitzung des Erweiterten Senats frühestens zwei Wochen später durchgeführt werden. Der Beschluss zur Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums.

(7) Das Rektorat tagt in regelmäßigen Abständen mit den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft, die oder der vom AStA benannt werden, der Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gesamtpersonalrats. Das Rektorat kann zu diesen Sitzungen weitere Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Rektorin oder Rektor

(1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze nicht erreicht.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Erweiterten Senat gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Jede Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen und trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule.

(4) Die Rektorin oder der Rektor führt im Rektorat den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz. Im Übrigen gilt § 84 LHG M-V.

§ 10 Senat

(1) Der Senat berät über die Angelegenheiten der Hochschule. Die Mitglieder des Senats haben gegenüber dem Rektorat ein umfassendes Informations- und Fragerecht.

(2) Der Senat beschließt über die Prüfungs- und Studienordnungen sowie die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind. Zu den Ordnungen der Fachbereiche nimmt der Senat Stellung. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören. Bevor der Senat eine Prüfungsordnung beschließt, ist die Studierendenschaft zu hören.

(3) Der Senat ist weiterhin zuständig für

1. die Vorlage der Grund- und Wahlordnung an den Erweiterten Senat;
2. die Beratung über den Rechenschaftsbericht des Rektorats;
3. den Beschluss zur Entlastung des Rektorats;
4. die Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans;
5. die Verabschiedung einer Stellungnahme zur Einrichtung und Änderung zentraler Einrichtungen und Organisationseinheiten;
6. die Verabschiedung einer Stellungnahme zur Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen an der Hochschule (An-Institute);
7. die Beratung über die Bildung einer wissenschaftlichen Einrichtung innerhalb der Hochschule (In-Institut);
8. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens der Hochschule sowie die Beschlussfassung über die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses für den Körperschaftshaushalt;
9. die Entlastung des Rektorats hinsichtlich des Körperschaftsvermögens, nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses;
10. die Wahl einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten;
11. die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“;
12. die Verleihung der Bezeichnung „Ehrensatorin“ oder „Ehrensator“;
13. die Verleihung der „Ehrennadel“;
14. Vorschläge an den Erweiterten Senat zur Wahl der Mitglieder des Rektorates mit Aus-

nahme der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Über Verfahren zur Evaluation und Systemakkreditierung im Sinne des LHG M-V sowie über deren Ergebnisse ist der Senat mindestens einmal pro Jahr zu unterrichten.

(4) Der Senat berät zum Vorschlag der Verteilung der aus dem Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel. Gemäß § 16 Abs. 3 LHG M-V kann der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hinsichtlich der Verteilung der verfügbaren Ressourcen vom Vorschlag des Rektorats abweichende Entscheidungen treffen. Satz 2 gilt analog für Entscheidungen des Rektorats über die Änderung der Aufgabenbeschreibung einer Professur, die Zuweisung einer nicht besetzten Professur an einen anderen Fachbereich bzw. die nicht Wiederbesetzung einer Professur.

(5) Dem Senat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Jede Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(7) Dem Senat gehören die Mitglieder des Rektorats, je ein Mitglied der Fachbereichsleitungen sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments in beratender Funktion mit vollem Antrags- und Rederecht an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Behindertenbeauftragte haben das Antrags- und Rederecht in allen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnenden Angelegenheiten.

(8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des bzw. der Vorsitzenden.

§ 11 Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat kann ständige oder befristete Ausschüsse bilden. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit hier keine anderen Mehrheiten bestimmt worden sind. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, über Vorlagen der Verwaltung zu beraten und zu beschließen und anschließend an den Senat zur Entscheidung weiterzuleiten oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder zur Überarbeitung an die Verwaltung zurückgeben.

(2) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 soll in den Ausschüssen so vertreten sein, dass sie mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder stellt. Mitglieder des Rektorats haben in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht.

(3) Als ständige Ausschüsse können insbesondere Gleichstellungsausschüsse eingerichtet werden. Befristete Ausschüsse können zum Beispiel zur Begleitung der Hochschulentwicklungspläne oder zur Überarbeitung von Grund- oder Wahlordnungen eingerichtet werden.

Ausschüsse zur Überarbeitung von Grund- und Wahlordnungen nehmen Anregungen von Wahlvorständen auf und erstellen eigenständig einen Satzungsentwurf, der dem Senat zur Entscheidung vorzulegen ist, wenn zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder den Entwurf für entscheidungsreif halten.

(4) Wahlausschüsse haben die Aufgabe, aus Bewerbungen insbesondere für das Amt der Rektorin oder des Rektors oder der Prorektorin oder des Prorektors Kandidatinnen oder Kandidaten zu ermitteln, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kandidatur erfüllen. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste aller Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Liste wird an den Senat weitergeleitet, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Ausschusses dafür stimmt. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 12 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat berät über die grundlegenden Angelegenheiten der Hochschule. Der Erweiterte Senat wählt auf Vorschlag des Senats die Mitglieder des Rektorates und kann – mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers – auf Vorschlag des Senats Mitglieder des Rektorates abwählen. Der Erweiterte Senat votiert vor Ablauf einer etwaigen Probezeit der Kanzlerin oder des Kanzlers zu einer Empfehlung über die erfolgreiche Erprobung der Eignung als Kanzlerin bzw. Kanzler. Die Empfehlung wird erarbeitet durch ein Gremium, in welchem die in § 8 Absatz 7 genannten Interessenvertreter sitzen, ergänzt um die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Senats und die zwei Senatsmitglieder, die der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Empfehlung ist ohne Mitwirkung der Rektorin bzw. des Rektors und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers zu erarbeiten. Das Votum wird der Rektorin bzw. dem Rektor zur gefälligen Verwendung übergeben.

Ferner beschließt der Erweiterte Senat über:

1. die Grundordnung, bzw. Änderungen zur Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. die Wahlordnung, bzw. Änderungen zur Wahlordnung der Hochschule auf Vorschlag des Senats,
3. die Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans der Hochschule und
4. die Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes.

Soweit es zu Minderheitsvoten einer Gruppe bei den Stellungnahmen gemäß Nummer 3 und 4 kommt, sind diese ausdrücklich anzuführen. Die Beschlüsse zur Grundordnung und Wahlordnung der Hochschule sowie Beschlüsse zu deren Änderung benötigen eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats.

(2) Dem Erweiterten Senat gehören insgesamt 24 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats werden durch Wahl bestimmt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats setzen sich dabei aus den gemäß § 10 Absatz 6 gewählten Mitgliedern des Senats sowie aus denjenigen Gruppenvertreterinnen

und Gruppenvertretern, die zur Ergänzung des Gremiums benötigt werden – entsprechend ihrem Stimmanteil bei der Wahl zum Senat – zusammen. Jede Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Erweiterten Senat gehören die Mitglieder des Rektorats mit beratender Funktion mit vollem Antrags- und Rederecht an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Behindertenbeauftragte haben das Antrags- und Rederecht in allen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnenden Angelegenheiten.

(5) Der Erweiterte Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der erweiterte Senat wählt gemäß § 81 Absatz 8 Satz 5 LHG M-V aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 13 Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Dekanin oder dem Dekan die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan angehören. Ist nach Absatz 3, Satz 7 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekans oder der Studiendekanin gewählt, gehört auch diese oder dieser der Fachbereichsleitung an. Die Fachbereichsleitung nimmt ihre Aufgaben als Kollegialorgan wahr. In der Fachbereichsleitung sollen die Studiengänge angemessen vertreten sein.

(2) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich. Die Aufgaben der Fachbereichsleitung bestimmen sich gemäß § 92 Abs. 2 LHG M-V.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird auf Vorschlag der dem Fachbereichsrat angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durch den Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist genauso wie die Wiederwahl der Prodekanin/des Prodekans zulässig. Für die Studiendekanin oder den Studiendekan kann eine Vertreterin oder ein Vertreter in entsprechender Weise gewählt werden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus § 92 Abs. 3 LHG M-V. Sie oder er wird durch die Prodekanin oder durch den Prodekan vertreten.

§ 14 Fachbereichsrat

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 91 Abs. 1 LHG M-V.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder an, sofern im jeweiligen Fachbereich zum Zeitpunkt des Wahlausschreibens nicht mehr als 25 Professorinnen und Professoren hauptberuflich beschäftigt sind, davon:

1. fünf Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Vertreter der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören dreizehn Mitglieder an, sofern im jeweiligen Fachbereich zum Zeitpunkt des Wahlausschreibens mehr als 25 Professorinnen und Professoren hauptberuflich beschäftigt sind, davon:

1. sieben Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. drei Vertreter der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht. Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil, sofern sie oder er nicht gleichzeitig Mitglied des Fachbereichsrates ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachbereichsrates sind. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die oder der Behindertenbeauftragte haben das Antrags- und Rederecht in allen ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnenden Angelegenheiten.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Fachbereichsrat tagt regelmäßig. Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fachbereichsrat auch dann ein, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 15 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler übernimmt unter der Gesamtverantwortung der Rektorin oder des Rektors die Leitung der Aufgabenbereiche:

- Haushalt,
- Personal,
- Recht und
- Liegenschaften der Hochschule.

Sie oder er ist Beauftragter für den Haushalt im Sinne der LHO M-V. Erhebt sie oder er Widerspruch gegen einen Beschluss des Rektorats in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist hierüber erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens drei Tage, höchstens jedoch zehn Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese/dieser die Entscheidung des Senats über die Angelegenheit herbeiführen. Vor der Anwendung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung über das Widerspruchsrecht des Beauftragten für den Haushalt ist das hochschulinterne Abstimmungsverfahren durchzuführen. Daneben nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die sonstigen ihr oder ihm durch die Rektorin oder den Rektor übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die ständige Vertreterin der Kanzlerin oder der ständige Vertreter des Kanzlers nimmt im Falle der Verhinderung oder auf Weisung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers deren bzw. dessen Funktion wahr. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Vertreterin/den Vertreter im Benehmen mit der Kanzlerin/dem Kanzler. Im Übrigen gilt § 87 LHG.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben nach § 88 LHG M-V sowie entsprechend des Gleichstellungsgesetzes M-V wahr. Sie berät das Rektorat in Bezug auf das Ziel: „familiengerechte Hochschule“.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von dem weiblichen Personal der Hochschule einschließlich der Professorinnen der Hochschule nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes M-V gewählt. Näheres regelt die Landesverordnung über die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz). Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Senat setzt einen Ausschuss für Gleichstellung ein, der die Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Arbeit unterstützt und die Gremien zur Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule berät.

(4) Auf Fachbereichsebene ist jeweils eine Beschäftigte zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt.

§ 17 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nimmt ihre bzw. seine Aufgaben nach § 89 LHG M-V wahr. Ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Senat.

§ 18 Studierendenschaft

Die Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf die Unterstützung der Hochschule zurückgreifen. Die Hochschule hat die Studierendenschaft insbesondere in den gesetzlich geregelten Fällen bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig einzubeziehen, verpflichtet sich aber darüber hinaus, sie auch in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Studierenden rechtzeitig zu unterrichten und ggf. anzuhören.

§ 19 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

(1) An der Hochschule werden organisatorische Einheiten gemäß § 94 Abs. 2 LHG M-V gebildet, insbesondere zur Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln und zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und Rechentechnik.

(2) An der Hochschule können weitere organisatorische Einheiten gebildet werden, soweit dies zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung geboten ist.

(3) Zentrale Einheiten können vom Rektorat, nach Beratung im Senat, gebildet oder aufgelöst werden. Für jede zentrale Einheit wird ein Mitglied des Rektorats als Ansprechpartner benannt.

§ 20 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule können gemäß § 94 Abs. 1 LHG M-V unter der direkten Verantwortung der Hochschulleitung gebildet werden (In-Institute), wenn die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berührt und mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe und Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Diese Institute verwalten sich im Rahmen ihrer Gründungssatzung selbst. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule für fachübergreifende akademische Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung können entsprechend Satz 1 gebildet werden. In-Institute nach Satz 3 werden grundsätzlich durch ein Mitglied des Rektorates geleitet. Über die Einrichtung, Änderung, Ausgestaltung und Aufhebung dieser wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag eines oder mehrerer Fachbereiche oder eines Mitgliedes der Hochschulleitung nach Beratung im Senat.

(2) Die Hochschule kann gemäß § 3 LHG M-V in Verbindung mit § 95 Absatz 1 LHG M-V mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, zusammenwirken und diese nach Beratung im Senat als Einrichtung an der Hochschule anerkennen (An-Institute). Die anerkannte Einrichtung arbeitet auf der Grundlage einer besonderen Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule zusammen. Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Anerkennung widerrufen werden.

§ 21 Körperschaftsvermögen

(1) Die Hochschule Neubrandenburg bildet ein Körperschaftsvermögen. Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Das Körperschaftsvermögen soll in erster Linie für die Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele verwendet werden. Soweit es notwendig oder angeraten erscheint, kann die Hochschule Neubrandenburg zur Erreichung dieser Ziele bzw. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sich mit ihrem Körperschaftsvermögen an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen.

(3) Soweit die Hochschule Neubrandenburg ein Unternehmen im Sinne von Abs. 2 Satz 2 gründet, ist der Senat vor Unterzeichnung der Gründungssatzung zu hören. Die Gründungssatzung muss den Vorgaben der §§ 105 LHG M-V, § 65 LHO M-V entsprechen und sieht vor, dass das Rektorat im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser Ordnung die Funktion der Gesellschafterin übernimmt.

(4) Der Senat ist über wesentliche Entscheidungen, Entwicklungen, Vorhaben und Geschäfte des Unternehmens durch das Rektorat zu informieren.

§ 22 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Alle Ämter und Stellen, die nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung neu zu wählen oder zu besetzen sind, werden nach den Bestimmungen dieser Grundordnung behandelt.

(2) Die Amtszeiten der bisherigen gewählten Amtsinhaberinnen und Amtinhaber sowie Gremienmitglieder werden auf die Regelungen dieser Grundordnung angerechnet.

(3) Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 12. November 2012, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2014, außer Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage der Beschlüsse des Akademischen Senats vom 11. November 2015.

Neubrandenburg, den 18. Dezember 2015

Gez.

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
Professor Dr. oec. Micha Teuscher**